liga-bw.de
Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent Finckh
Friedrichstr. 6
70174 Stuttgart

Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 05.11.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg vom 23. September 2025 (JUMRIV-JUM-4430-8/3/11).

Sehr geehrter Herr Finckh,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf bedanken. Wir begrüßen die Initiative zur Anpassung des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württemberg im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.Juni 2023. Den Gesetzentwurf erachten wir als wichtigen Schritt, den Grundsatz, dass ein Gefangener bis auf den Freiheitsentzug nicht schlechter gestellt werden darf, wie es in § 4 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) festgelegt ist, zu folgen und diesen zu stärken.

Ein wichtiger Punkt im vorliegenden Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht die Erhöhung der Gefangenenvergütung. Die bisherige niedrige Vergütung steht im Widerspruch zur Idee, dass Arbeit im Strafvollzug nicht nur eine notwendige Tätigkeit ist, sondern auch eine positive und sinnstiftende Komponente im Leben der Gefangenen darstellen sollte. Arbeit im Strafvollzug bereitet die Inhaftierten auf ihre zukünftige Erwerbstätigkeit außerhalb des Gefängnisses vor. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass diese Arbeit angemessen vergütet wird, um die Resozialisierung der Strafgefangenen zu unterstützen.

Juni 2023 und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Zu Spiegelstrich 1: *Eine begrenzte Umgestaltung der Vorschriften zur Vollzugsplanung (vgl. § 5 JVollzGB III-E; § 5 JVollzGB IV; § 7 JVollzGB V-E), welcher künftig eine noch zentralere Bedeutung zukommen wird. Es ist Aufgabe der Vollzugsplankonferenz im Rahmen der Vollzugsplanung, die für die oder den einzelne(n) Gefangene(n) zur Verfügung stehenden*

verschiedenen Behandlungsmaßnahmen individuell festzulegen und dadurch das für ihre/seine Resozialisierung Erforderliche in die Wege zu leiten.

Unsere Anmerkung: Im Vergleich zur bisherigen Regelung ist die individuelle Festlegung von Behandlungsmaßnahmen als positiv zu benennen, da diese die Resozialisierung begünstigen können.

Zu Spiegelstrich 2: *Der jeweils 8. Abschnitt der jeweiligen Bücher des JVollzGB enthält die Behandlungsmaßnahmen und wurde neu gefasst. Die jeweils festzulegenden Behandlungsmaßnahmen sind grundsätzlich gleichrangig (vgl. § 5 Abs. 3 JVollzGB III-E; § 5 Abs. 3 JVollzGB IV-E; § 7 Abs. 2 JVollzGB V-E). Diese Maßnahmen können sodann im Rahmen der Vollzugsplanung grundsätzlich „frei" kombiniert werden.*

Unsere Anmerkungen: Die Gleichrangigkeit der Behandlungsmaßnahmen sehen wir grundsätzlich als positiv, da frei kombinierbare therapeutische, erzieherische und soziale Maßnahmen eine bedarfsorientierte Vollzugsplanung erlauben. Es ist jedoch zu bedenken, dass auch bei einer Gleichrangigkeit, die Maßnahmen entsprechend priorisiert werden sollten.

Zu Spiegelstrich 3: *Die bisher jedenfalls im Gesetz nicht vorgesehene Behandlungsuntersuchung und - planung auch für kurzstrafige Strafgefangene (Gefangene mit einer Vollzugsdauer unter einem Jahr) soll eingeführt werden, vgl. § 5a JVollzGB III-E. Hierbei handelt es sich nicht um eine vollumfängliche Vollzugsplanung; die Behandlungsuntersuchung und - planung hat passgenaue Prüfungserfordernisse zum Gegenstand, mit dem Ziel, auch diesen Gefangenen trotz kürzerer Vollzugsdauer eine angemessene und strukturierte Planung des Vollzugs und Förderung der Resozialisierung nebst rechtzeitiger Entlassungsvorbereitung zuteilwerden zu lassen.*

Unsere Anmerkungen: Dass auch bei kurzen Haftstrafen eine Behandlungsuntersuchung und -planung erfolgen soll, sehen wir als sehr positiv, da insbesondere diese Gruppe von Gefangenen bei Nicht-Behandlung häufig erneut delinquent werden und der Vollzug hinsichtlich der Resozialisierung kaum eine Wirkung entfalten kann.

Zu Spiegelstrich 4: *Es erfolgt die gesetzliche Festlegung des Sinns und Zwecks der Gefangenenarbeit und - vergütung, einschließlich anderer Beschäftigungsformen wie z.B. Arbeitstherapie, -training oder Berufsorientierung (vgl. §§ 43 bis 46 JVollzGB III-E; §§ 41 bis 45e JVollzGB IV-E; § 43 bis 47c JVollzGB V). Entsprechendes gilt auch für die in den neuen Unterabschnitten 2 und 3 enthaltenen Bildungs- und Therapiemaßnahmen, §§ 50d bis 50f, § 50g JVollzGB III-E; §§ 45g bis 45i JVollzGB IV-E, § 45j JVollzGB IV-E; §§ 47d bis 47g JVollzGB V-E.*

Unsere Anmerkungen: Die Festlegung von Sinn und Zweck der Gefangenenarbeit und -vergütung – insbesondere auch von Bildungs- und Therapiemaßnahmen - ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten. Sie schafft

rechtliche Klarheit und erhöht die mögliche Wirkung im Sinne einer Resozialisierung.

Zu Spiegelstrich 5: *Die Straf- und jungen Gefangenen können künftig von der Arbeitspflicht befreit werden, sofern die Vollzugsplankonferenz eine andere Behandlungsmaßnahme als im Einzelfall zum Erreichen des Vollzugsziels erforderlich und vorrangig ansieht (§ 42 Abs. 2 JVollzGB III-E; § 40 Abs. 2 JVollzGB IV-E).*

Unsere Anmerkungen: Die Vorrangigkeit von Behandlungsmaßnahmen gegenüber der Pflicht zur Arbeit sehen wir als wichtiges Merkmal im Sinne einer vollzuglichen Behandlung, die das Ziel verfolgt, das Risiko für neuerliche Straftaten zu minimieren.

Zu Spiegelstrich 6 und 7: *Erhöhung der Vergütung für Strafgefangene und junge Gefangene von 9 auf 12 Prozent der Bezugsgröße nach SGB IV und zur Wahrung des Abstandsgebots Erhöhung der Vergütung der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten von 16 auf 19 Prozent.*

Es ist vorgesehen, die Vergütung für Untersuchungsgefangene von bisher 5 auf ebenfalls 12 Prozent anzugleichen („gleicher Lohn für gleiche Arbeit"), § 35 JVollzGB II-E.

Unsere Anmerkungen: Der Grundsatz, dass ein Gefangener bis auf den Freiheitsentzug nicht schlechter gestellt werden darf, wie es in § 4 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) festgelegt ist, unterstreicht die Bedeutung einer angemessenen Vergütung. Resozialisierung ist auch Bestandteil des Opferschutzes. Durch Prävention weiterer Straftaten und Reduzierung von Rückfällen erhöht sich die Sicherheit in der Gesellschaft. Eine angemessene Gefangenenvergütung ist ein wichtiger Faktor für das Gelingen der Resozialisierung. Im Grundsatz sehen wir die Erhöhung der Gefangenenvergütung daher als wichtigen Schritt, um die Resozialisierende Wirkung der Arbeit zu entfalten. In der Höhe der Vergütung bleibt der Gesetzentwurf hinter der Vergütungshöhe anderer Bundesländer zurück.

Zu Spiegelstrich 8: *Die in der Sicherungsverwahrung bereits jetzt mögliche Entschädigung Untergebrachter bei infolge Teilnahme an Therapiemaßnahmen ausgefallener Arbeit (§ 47 JVollzGB V) wird auch auf den Bereich der Strafhaft und Jugendstrafhaft ausgedehnt. Voraussetzung ist, dass es sich um eine im Vollzugsplan festgelegte Therapiemaßnahme handelt (§ 49 Abs. 5 JVollzGB III-E; § 45b JVollzGB IV-E).*

Unsere Anmerkungen: Die vorgesehene Übertragung der Entschädigung bei ausgefallener Arbeit auf die Straf- und Jugendstrafhaft ist bewerten wir als positiv, da sie Gefangene, die an einer Therapie oder ähnlicher Maßnahmen teilnehmen, dadurch nicht benachteiligt werden. Dies kann aus unserer Sicht die Motivation der Gefangenen, an einer therapeutischen Maßnahme teilzunehmen, deutlich erhöhen.

Zu Spiegelstrich 9: *Als nicht-monetäre Vergütungskomponente soll künftig die Möglichkeit bestehen, den Gefangenen bis zu sechs zusätzliche*

Freistellungstage pro Jahr bei erfolgreicher Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu gewähren, § 50 Abs. 2 S. 5 JVollzGB III-E; § 45c Abs. 3 S. 5 JVollzGB IV.

Unsere Anmerlungen: Die zusätzlichen Freistellungstage durch eine erfolgreiche Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, können aus unserer Sicht einen positiven Anreiz schaffen, an diesen Maßnahmen teilzunehmen und gleichzeitig die Motivation zur Teilnahme deutlich erhöhen.

Zu Spiegelstrich 10: *Teilweiser Erlass der durch die Gefangenen zu tragenden Verfahrenskosten im Falle einer zusammenhängenden Arbeit von über sechs Monaten oder bei Schadenswiedergutmachung, vgl. § 50b JVollzGB III-E; § 45e JVollzGB IV-E; § 47c JVollzGB V-E.*

Unsere Anmerkungen: Die Option, dass Verfahrenskosten bei einer entsprechenden Arbeitsleistung oder durch eine Schadenswiedergutmachung teilweise erlassen werden können, sehen wir als positiven Anreiz für Gefangene, zu Arbeiten oder eine entsprechende Schadenswiedergutmachung zu leisten. Gerade die Schadenswiedergutmachung bewirkt, dass sich Inhaftierte mit der Straftat und deren sozialen und ökonomischen Folgen auseinandersetzen und den entstandenen Schaden aus dem eigenen Verdienst regulieren. Damit lernen sie, soziale Verantwortung für das eigene Handeln und für begangenes Unrecht übernehmen.

Zu Spiegelstrich 11: *Neu gefasst werden auch Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug (vgl. §§ 50c bis 50f JVollzGB III-E; §§ 45f bis 45i JVollzGB IV-E; §§ 47d bis 47g JVollzGB V-E). Gesetzlich festgelegt werden Sinn und Zweck der Maßnahmen, was der Vollzugsplankonferenz gleichzeitig als Anhaltspunkt dienen soll, ob und wann welche Bildungsmaßnahme im Vollzugsplan festgesetzt werden soll. Die genannten Maßnahmen umfassen die schulische Bildung, die Sprach- und Integrationsförderung und sonstige Maßnahmen der Qualifizierung, die v.a. grundlegende oder niederschwellige Angebote umfassen, wie etwa die Alphabetisierung.*

Unsere Anmerkungen: Die Neufassung der Bildungsmaßnahmen sowie die Festlegung von Sinn und Zweck dieser ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten.

Zu Spiegelstrich 12: *Erstmals geregelt werden auch Grundsätze zur therapeutischen Behandlung Gefangener (§ 50g JVollzGB III-E; § 45j JVollzGB IV-E), wobei sich die diesbezügliche Vorschrift – allein schon um dem sich stets entwickelnden Stand der Wissenschaft und der Einführung neuer Therapiemaßnahmen Rechnung zu tragen und nicht vorzugreifen – auf eine lediglich grundsätzliche Regelung der Thematik beschränkt.*

Unsere Anmerkungen: Die gesetzliche Festlegung von Grundsätzen zur therapeutischen Behandlung - insbesondere die Regelung der Thematik grundsätzlicher Art - bewerten wir als sehr positiv. Sie schafft nicht nur rechtsverbindliche Rahmenbedingungen bei der entsprechenden

Vollzugsplanung, sondern ermöglicht es auch, den sich verändernden Therapeutischen Behandlungsformen Rechnung zu tragen.

Zu Spiegelstrich 13*: In § 107 JVollzGB III-E; § 87 JVollzGB IV-E; § 84 JVollzGB V-E (Fortentwicklung des Vollzugs und kriminologische Forschung) wurde die klarstellende Ergänzung aufgenommen, dass die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Fortentwicklung des Strafvollzugs auch die Gefangenarbeit zu umfassen habe*

Unsere Anmerkungen: Die Ergänzung zur wissenschaftlichen Fundierung der Gefangenenarbeit bewerten wir als positiv und geeignet, diese entsprechend weiterzuentwickeln.

Zu Spiegelstrich 14: *Es ist zudem vorgesehen, den Anspruchszeitraum des zum 1. Januar 2023 mit dem Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs eingeführten Taschengeldes für Untersuchungsgefangene mit Wirkung vom 1. Januar 2028 von einem auf zwei Monate auszudehnen (§ 36a JVollzGB II-E).*

Unsere Anmerkungen: Die Ausweitung des Anspruchszeitraums für Taschengeld bei Untersuchungsgefangenen begrüßen wir, da sie die finanzielle Lage der Untersuchungsgefangenen etwas verbessert. Aus unserer Sicht wäre eine Verlängerung des Taschengeldanspruchs auf mehr als zwei Monate wünschenswert, da die Aufnahme einer Arbeit in der U-Haft– sofern aus Haftgründen überhaupt möglich - ggf. aus verschiedenen Gründen länger dauert.

Zur Rücksprache stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Vogt-Wuchter
Vorstandsvorsitzende

Heiner Heizmann
Liga-Ausschuss Armut- und Existenzsicherung